

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UAnw-2019-239566-2019-Don

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 27. Mai 2019

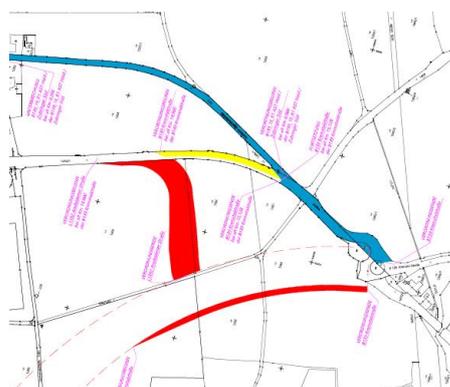
B139 Kremstalstraße - Baulos Umfahrung Haid Ergänzende Trassenverordnung für die Neuanlage von Knotenpunkten, EKZ-Anbindung und Erweiterung Trassenband Haupttrasse

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft zur Trassenverordnung gem. §11, OÖ Straßengesetz 1991 i.d.g.F

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bereits mit Schreiben vom 29.08.2011 (Oö. Umwelthanwaltschaft-400739/75-2011-Don/Kn) hat die Oö. Umwelthanwaltschaft zur Trassenverordnung für die B139 Kremstalstraße - Baulos Umfahrung Haid (Umfahrung Haid Teil 2) ausführlich Stellung genommen. Diese Ausführungen werden voll inhaltlich aufrechterhalten.

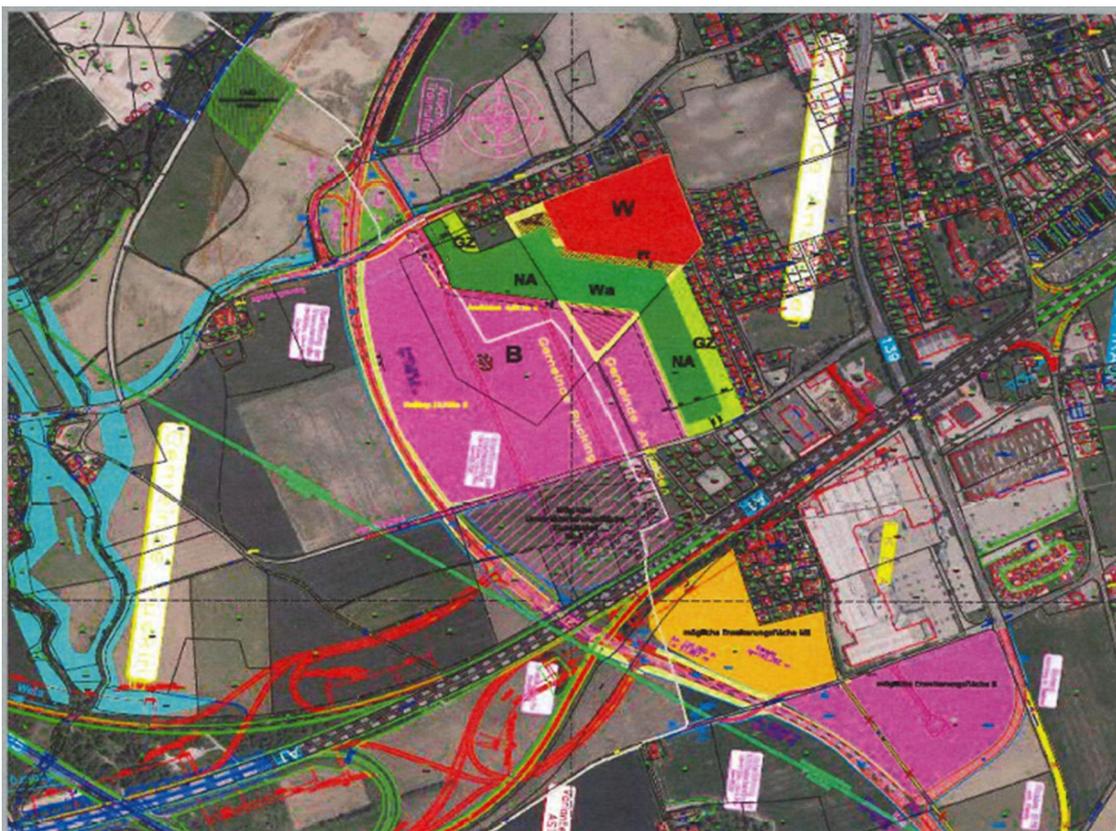
Die nun übermittelten geringfügigen Änderungen betreffen die neuen Bodeninanspruchnahmen durch eine geänderte Verknüpfung der Umfahrung im Norden (Teil 1) mit den Anschlussstraßen durch die Errichtung einer VLSA-Regelung samt Abbiege- und Verzögerungsspuren, sowie die Verbreiterung im Bereich der Verknüpfung mit der Traunuferstraße (Rampenverbreiterung für neue Knotenlösung), die Neuverknüpfung des Südabschnitts der Umfahrung Haid (zukünftig Kremstalbundesstraße-neu) mit der Kremstalbundesstraße-alt (Bestand), und ein Streifen für eine geringfügige Dammverbreiterung.



Durch diese Änderungen in Kombination mit der Umfahrung Ritzelhof (Bestand) wird die Kremstalbundesstraße ein durchgehender Straßenzug, in die zukünftig untergeordnete Straßen, wie etwa die zukünftige Gemeindestraße (Kremstalbundesstraße-alt = Bestand) rechtwinklig einmünden werden. Die Zufahrt vom Kreisverkehr Richtung Negrelli-Siedlung/Kremsdorf wird von der alten Kremstalbundesstraße komplett getrennt geführt werden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde weist auf den Umweltbericht vom 11.4.2019. Die Kompensation der betroffenen Biotopflächen im Bereich der der neuen Verknüpfungen der B139/L563 und B139/L563/L563a halten wir für möglich und ist im Rahmen der UVP abzuhandeln.

Darüber hinaus halten wir – auch angesichts jüngster Diskussionen und Anfragen – noch einmal klar fest, dass die Festlegung des „Maßnahmenpakets Haid“ für verbindlich erachtet. Das Maßnahmenpaket wurde durch 2 Beschlüsse der Landesregierung auch politisch bestätigt. Zu diesen Festlegungen des Maßnahmenpakets gehört u.a. die Konzentrierung der Ausgleichsmaßnahmen des zu sichernden Sipbach-Korridors im Westen. Eine solche Sicherung durch einen einfachen Verweis auf die derzeitige Grünland-Widmung ist – und darüber herrscht seit den Planungen seit 2008 Einvernehmen – unzureichend. Die vertragliche Flächensicherung in Zusammenhang mit den zu erwartenden ökologischen Kompensationsflächen (betrifft Teilflächen) und die rechtliche Sicherstellung des Gesamtgrünzugs (z.B. über eine durch die Verordnung der Oö. Landesregierung in Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms Linz für die Region Linz-Umland 3 oder andere Instrumente) sind aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde für einen positiven Abschluss des UVP-Verfahrens erforderlich.



Maßnahmenpaket Haid – Übersicht (aus: Vorprojekt 2017, Auswahlvariante B, ASINAG, Land OÖ)

Zur ebenfalls wiederholt angesprochenen Frage der zukünftigen Funktion der alten Kremstal-Bundesstraße B139 zwischen den Absprung- bzw- Einmündebereichen zur B139-Bestand – dieses Straßenstück wird per Verordnung in eine Gemeindestraße umgereiht werden – bleibt festzuhalten: Grundsätzlich ist die Verhinderung der Durchfahrt auf der B139-alt durch eine Diagonalsperre geplant, die im Rahmen der Verlängerung der Straßenbahn nach Kremsdorf baulich umgesetzt werden soll. Es liegt im Entscheidungsbereich des Landes OÖ und der Gemeinde Ansfelden, die Umsetzung der Diagonalsperre im Rahmen des Übergabevertrags bzw. der Umreihungsverordnung rechtlich verbindlich zu regeln. Die Oö. Umweltschutzbehörde unterstützt eine solche Regelung und hält sie diese Vorgangsweise für transparent und rechtlich und fachlich für sinnvoll.

Die Oö. Umweltschutzbehörde stimmt – unter den oben angeführten Aspekten – der geänderten Trassenverordnung zu.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutzbeauftragte:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.